

2195 045

B e s c h l u ß

In Sachen

1. Der Firma Dr. B. - F. KG., N. str. ,
2. des Kaufmanns Dr. Georg B. - F. i.B., Ba. platz ,

Beklagte, Berufungskläger und
Beschwerdeführer

vertreten durch die Rechtsanwälte Ferdinand S. und
Gerhard P. , H. platz ,

gegen

die Rechtsanwälte

1. Dr. Eugen L. ,
2. Dr. Hans S t. , N. Lu. straße ,

Kläger, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K. ,

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 14. Juli 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien,
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom
30. April 1962 wird zurückgewiesen. Die Beklagten
haben die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Das Rechtsmittel ist unbeschränkt zulässig, und zwar sowohl gegen die die Berufung verwerfende, wie die Wiedereinsetzung versagende Entscheidung (§§ 238 Abs. 2; 547 Abs. 1 Nr. 1; 519 b Abs. 2; 567 Abs. 3 ZPO). Es ist auch frist- und formgerecht eingelegt worden. Ihm ist jedoch der Erfolg zu versagen.

Die Beklagten hätten innerhalb der Frist des § 234 ZPO darlegen und die Mittel zur Glaubhaftmachung dafür angeben müssen, daß ihre Vertreter, die Rechtsanwälte St. [REDACTED] und P. [REDACTED], kein Verschulden an der Fristversäumung treffe. Diesen Anforderungen genügte der Wiedereinsetzungsantrag nicht, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt. Es fehlten jegliche Angaben darüber, welche Vorsorge die genannten Rechtsanwälte getroffen hatten, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Aktenvorlage. Ferner fehlte die Darlegung, die Büroangestellten seien hinreichend belehrt und überwacht worden. Das bezieht sich auch auf die Person des Rechtsreferendars R. [REDACTED], der am Nachmittag des letzten Tags die Anweisung zur Berufungseinlegung gab und nicht nachprüfte, ob diese Weisung befolgt wurde. Es fehlten auch Angaben, warum die vorangegangene Weisung an die Bürovorsteherin, die Berufungseinlegung vorzubereiten, nicht befolgt wurde. Die Beklagten hatten zudem nicht mitgeteilt, wer die Anweisungen zur Berufungseinlegung zu geben hatte. Nach dem Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuchs mußte davon ausgegangen werden, daß es der Rechtsreferendar K. [REDACTED] war; das Oberlandesgericht bemängelt dies mit Recht, denn die maßgebende EntschlieBung und deren Durchführung oblag allein den Rechtsanwälten St. [REDACTED] und P. [REDACTED].

- 3 -

Die neuen Angaben in der Beschwerdeschrift können, da sie nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO vorgebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Abgesehen hiervon sind auch sie unzureichend.

Das Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen, ohne daß nachgeprüft zu werden braucht, ob nicht die Berufung inzwischen auch wegen Versäumung der Begründungsfrist unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt

Finke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)